

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4325

Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 27.07.2020



22. Juli 2020

**Antrag auf Freigabe von Haushaltsmitteln für die Umsetzung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWK) zur Gewährung einer Abschreibungsförderung als Soforthilfe bei Einnahmeausfällen aufgrund der Corona-Pandemie für Schaustellerbetriebe im Land Schleswig-Holstein (Soforthilfe Schaustellerbetriebe)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Landtag hat mit dem 2. Nachtrag im Titel 11 11 – 683 01 für ein Landeszuschuss-Programm für Schaustellerinnen und Schausteller 3 Millionen Euro in den Haushalt

eingestellt. Gemäß Haushaltsvermerk bedarf die Leistung der Ausgaben der Zustimmung des Finanzausschusses.

Nachdem Ende Juni die finalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfen des Bundes bekanntgegeben wurden, konnte in Gesprächen mit den Schaustellerverbänden am 07.07 und 10.07.2020 unter Einbeziehung zweier Steuerberater die Gespräche zur Unterstützung der Schaustellerbetriebe in Schleswig-Holstein fortgeführt werden. In diesen Gesprächen wurde die Dringlichkeit der Förderung noch einmal deutlich gemacht und der Unterstützungsbedarf in Bezug auf die betrieblichen Darlehen der Schaustellerbetriebe konkretisiert. Die zum Teil sehr hohen betrieblichen Investitionen (Fahrgeschäfte, Verkaufswagen, Geschäftsübernahmen) sind weitgehend darlehensfinanziert. Eine Anerkennung der Darlehenszahlungen durch das neue Bundesprogramm erfolgt jedoch nicht. Aufgrund der fehlenden Einnahmen sind die Betriebe nicht in der Lage, die Tilgungsleistungen zu erbringen. Mit den Banken vereinbarte Tilgungstreckungen laufen in Kürze aus, so dass die Gefahr von Insolvenzen besteht.

Die Unterstützung der Schaustellerbetriebe soll daher auf Grundlage der als Entwurf beigefügten Förderrichtlinie erfolgen. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) wurde bei der Erarbeitung der Förderrichtlinie eingebunden, um mögliche Überschneidungen mit Bundesförderungen (Soforthilfe und Überbrückungshilfe) vorher zu klären und auszuschließen.

Die Förderrichtlinie sieht eine Förderung zur Sicherung des Betriebskapitals vor. Als Berechnungsgrundlage wird die Abschreibung auf betriebliche Investitionen herangezogen. Auf diesem Weg wird den Schaustellerbetrieben Liquidität zur anteiligen Deckung der Darlehenstilgung im laufenden Jahr zugeführt.

Die kulturelle Einordnung des Schaustellergewerbes rechtfertigt die hier ausnahmsweise vorgesehene Branchenförderung, so wie der Landtag dieses in seinem Beschluss zum Ausdruck gebracht hat. Schaustellerbetriebe sind Teil von Jahrhunderte alten Traditionen und des regionalen Brauchtums auf Jahrmärkten, Volksfesten und anderen regionalen Familienveranstaltungen auch in Schleswig-Holstein. Sie nehmen damit eine besondere Stellung in der Gesellschaft ein. Weitere

Informationen hierzu enthält die beigefügte Anlage „Kulturelle Einordnung von Jahrmärkten und anderen Volksfesten“.

Das Abstellen der Förderung auf die Abschreibung und der festgelegte Förderzeitraum tragen der besonderen Situation der Schaustellerbetriebe und der notwendigen Abgrenzung gegenüber den Bundesprogrammen „Corona-Soforthilfe“ und „Überbrückungshilfe“ Rechnung. Die Antragstellung über die Steuerberaterinnen und -berater bzw. Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer stellt die Vorlage ordnungsgemäßer Anträge sicher und vereinfacht das Bewilligungsverfahren. Auch die Abrechnung der Mittel (Verwendungsnachweise) erfolgt dem entsprechend über die Beraterinnen und Berater.

Die Anträge sind gemäß Abstimmung mit den Verbänden bis zum 14. August 2020 zu stellen. Dadurch wird eine Verteilung der verfügbaren Mittel auf alle Antragstellerinnen und -steller erreicht. Bei rd. 250 Antragsberechtigten in Schleswig-Holstein werden etwa 200 Anträge erwartet. Die Abwicklung erfolgt in der Kulturabteilung meines Ministeriums.

Ich bitte um Freigabe der im Titel 1111 – 683 01 veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 3 Millionen Euro.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Karin Prien

#### Anlagen

Förderrichtlinie Soforthilfe Schaustellerbetriebe

Kulturelle Einordnung von Jahrmärkten und anderen Volksfesten

**Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWK) zur Gewährung einer Abschreibungsförderung als Soforthilfe bei Einnahmeausfällen aufgrund der Corona-Pandemie für Schaustellerbetriebe im Land Schleswig-Holstein (Soforthilfe Schaustellerbetriebe) vom 1. August 2020**

Mit dem Ziel der schnellen und unbürokratischen Unterstützung von Schaustellerinnen und Schaustellern, die in Folge der Bekämpfung der Corona-Pandemie durch Einnahmeausfälle Darlehen für einzelbetriebliche Investitionen nicht mehr tilgen können und dadurch in ihrer Existenz gefährdet sind, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen (Soforthilfen) erlassen:

1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage

- a) Zweck der Soforthilfe Schaustellerbetriebe ist es, Schaustellerinnen und Schausteller in Schleswig-Holstein finanziell zu unterstützen, um die durch den von der Weltgesundheitsorganisation am 11. März 2020 als Pandemie eingestuften Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie) verursachten Einnahmeausfälle bei dadurch bedingten akuten existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lagen abzumildern.
- b) Auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 3. April 2020 gewährt das Land Schleswig-Holstein dafür Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG).
- c) Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand

Die Soforthilfe Schaustellerbetriebe wird im Wege einer nicht rückzahlbaren einmaligen Leistung als Wertausgleich von Abschreibungen für die Zeit vom 01. Juli bis zum

31. Dezember 2020 zur Sicherung des Betriebskapitals und zur Überwindung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage für Einnahmeausfälle und sonstige finanzielle Einbußen, die durch die Corona-Pandemie seit dem 11. März entstanden sind, gewährt.

### 3. Empfängerinnen/Empfänger der Billigkeitsleistungen

- a) Antragsberechtigt sind hauptberufliche Schaustellerinnen und Schausteller mit Sitz in Schleswig-Holstein.
- b) Zur Berufsgruppe der Schaustellerinnen und Schausteller gehört, wer Mitglied im Schaustellerverband Schleswig-Holstein e.V. oder im Landesverband der Schausteller und Marktkaufleute SH e.V. ist und eine Tätigkeit gemäß § 55 Absatz 1 Gewerbeordnung ausübt. Besteht keine der genannten Mitgliedschaften kann in Ausnahmefällen eine entsprechende Tätigkeit durch den antragstellenden Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden.

### 4. Voraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Gewährung der Soforthilfe sind durch die Corona-Pandemie verursachte Einnahmeausfälle die dazu führen, dass die vor dem 11. März 2020 vertraglich vereinbarten betrieblichen Darlehen nicht mehr getilgt werden können. Die Soforthilfe wird daher nicht gewährt, sofern dieser Zustand unabhängig von der Corona-Pandemie besteht und bereits vor dem 11. März bestanden hat. Es wird vermutet, dass nach dem 11. März aufgetretene Schwierigkeiten im Sinne dieser Vorschrift auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind.
- b) Die Soforthilfe Schaustellerbetriebe ist mit sonstigen Zuwendungen kombinierbar.
- c) Leistungen von anderer Stelle für diesen Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### 5. Umfang und Höhe der Zahlung

- a. Soforthilfe kann bis zur Höhe von 95 % der für betriebliche Investitionen im Bewilligungszeitraum errechneten Abschreibungen gewährt werden.
- b. Förderfähig sind Abschreibungen von betrieblichen Investitionen für Neu- und Ersatzbeschaffungen.

## 6. Verfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Anträge sind ausschließlich über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchhalter einzureichen beim

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Brunswiker Straße 16-22**  
**24105 Kiel**

E-Mail: [soforthilfeschausteller@bimi.landsh.de](mailto:soforthilfeschausteller@bimi.landsh.de)

Das Antragsformular für das Soforthilfeprogramm sowie eine Vorlage für den Bestätigungsvermerk finden Sie unter

[www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Kultur](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Kultur)

- b) Anträge sind bis zum 15. August 2020 ausschließlich per E-Mail an die Adresse [soforthilfeschausteller@bimi.landsh.de](mailto:soforthilfeschausteller@bimi.landsh.de) zu stellen. Bei Antragstellung ist der unterschriebene Antrag als Scan oder Foto (jpeg-Datei) zu übersenden.
- c) Im Antrag sind die förderrelevanten betrieblichen Darlehen zum Stichtag 11. März 2020, die festgelegten Tilgungen und die Berechnung der Abschreibung darzustellen.
- d) In einem Bestätigungsvermerk ist die Richtigkeit der Angaben sowie die Zugehörigkeit zum Berufsstand durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu bestätigen.
- e) Der Bewilligungsbescheid wird vorab per E-Mail und anschließend in Papierform an den Antragstellenden verschickt. Die Auszahlung erfolgt zeitnah. Es ist kein gesonderter Auszahlungsantrag erforderlich.

## 7. Verwendungsnachweis

- a) Die Verwendung der Soforthilfe ist spätestens bis zum 31.12.2021 nachzuweisen.
- b) Der Nachweis erfolgt in Form eines Prüfvermerks durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, in dem
- die sachgerechte Verwendung der Mittel und
  - die wirtschaftliche Situation des Leistungsempfängers im Bewilligungszeitraum

dargestellt und zu bestätigen ist.

Diesbezüglich falsche Angaben gelten als Subventionsbetrug und führen zur Rückforderung der Soforthilfe.

#### 8. Schlussbestimmungen

- a) Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können Ausnahmen zugelassen werden.
- b) Die Bewilligungsbehörde oder ihre Beauftragten sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit Prüfungen bei den Zahlungsempfängern durchzuführen. In der Folge können beispielsweise unrechtmäßig erhaltene Leistungen oder Leistungen, für die aufgrund nachträglich eingetretener Überkompensation durch andere Förderungen kein Bedarf bestanden hätte, zurückgefordert werden.
- c) Die Annahme der Billigkeitsleistung beinhaltet das Einverständnis, die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsstelle an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weiterzugeben, auf Datenträgern zu speichern und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein oder in seinem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderungsprogramms auszuwerten und die Auswertungsergebnisse zu veröffentlichen.

#### 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01. August 2020 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2020.

.....  
Karin Prien  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

### **Kulturelle Einordnung von Jahrmärkten und anderen Volksfesten**

Volksfeste und Weihnachtsmärkte sind ein Ausdruck kulturellen Lebens in Deutschland. Gerade in einer Welt, die immer stärker digital stattfindet, bieten sie auf vielfältige Weise ein Angebot des ganzheitlichen Erlebens mit allen Sinnen. Dabei erhalten sie einen Teil des regionalen Brauchtums, der Traditionen und damit der Alltagskultur für viele Menschen.

Viele Volksfeste auch in SH haben eine Jahrhunderte alte Tradition. Die steigenden Besuchszahlen zeigen deutlich, dass die Menschen dieses kulturelle Angebot annehmen und seit vielen Generationen nutzen. Die Veranstaltungen bieten häufig eine einzigartige Möglichkeit, auf die für die Region eigene Art zusammenzukommen. Viele Feste haben sich durch lokale Traditionen über Jahrhunderte entwickelt; das macht sie unverwechselbar.

In Schleswig-Holstein unterscheiden sich die Volksfeste in ihrem Aufbau etwas von denen im Süden Deutschlands, da es hier keine vergleichbare Bierzeltradition gibt. Daher gibt es auch nur wenige Möglichkeiten für Gäste, sich auf dem Volksfest „reinzusetzen“.

Neben den großen Volksfesten wie z.B. das Münchener Oktoberfest, dem Hamburger Dom oder dem Bremer Freimarkt, die bereits weltweit bekannt sind, gibt es in Schleswig-Holstein eine Vielzahl dieser regionalen Feste. Dazu gehören beispielsweise:

- Brarupmarkt in Süderbrarup, 429 Jahre alt, der größte ländliche Jahrmarkt des Landes,
- Kieler Umschlag, im Jahr 1431 zuerst erwähnt, war ein großer Umschlagsort für Waren unterschiedlicher Art; aus diesem entwickelte sich dann der
- Kieler Jahrmarkt, 538 Jahre alt,
- Möllner Herbstmarkt, 460 Jahre alt,
- Wedeler Ochsenmarkt, ca. 400 Jahre alt,
- Schleswiger Peermarkt, 421 Jahre alt,
- Schlammermarkt in Schlamersdorf, seit ca. 1600,
- Lübecker Volksfest, seit 1848,
- Lübecker Weihnachtsmarkt, seit 1648,
- Jahrmärkte in Kaltenkirchen und Flensburg, 160 bzw. 140 Jahre alt.

Die Erfolgsgeschichte dieser Veranstaltungen und Feste ist der Verdienst der vielen in Schleswig-Holstein ansässigen Schaustellerunternehmen, die größtenteils als Familienunternehmen und selbst traditionsreich seit mehreren Generationen geführt werden. Schaustellerfamilien leben und arbeiten gemeinsam auf den Jahrmärkten, ihre Mitglieder bereisen von Geburt an das Land.



**Daten und Zahlen der nach dem 1. September stattfindenden Veranstaltungen.  
Die Laufflächen/Wege der Gäste sind in der Regel 6 Meter breit.**

Stand 12.07.2020

**Kaltenkirchen**

Festplatz	
2.500 Quadratmeter Lauffläche/Weg	
Fahr-und Kindergeschäfte	17
Imbissbetriebe	13
Imbiss mit Sitplätzen	6
Spielgeschäfte	17
Zuckerwarengeschäfte	11
Eisgeschäfte	3
<u>Ausschank/Alkohol</u>	<u>3</u>
<b>Gesamt</b>	<b>70</b>

**Rendsburg**

Willy-Brandt-Platz	
2.200 Quadratmeter Lauffläche/Wege	
Fahr-und Kindergeschäfte	10
Imbissbetriebe	9
Imbiss mit Sitplätzen	1
Spielgeschäfte	9
Zuckerwarengeschäfte	8
Eisgeschäfte	3
<u>Ausschank/Alkohol</u>	<u>1</u>
<b>Gesamt</b>	<b>41</b>

**Schleswig**

Stadtfeld	
2.255 Quadratmeter Lauffläche/Weg	
Fahr-und Kindergeschäfte	13
Imbissbetriebe	9
Imbiss mit Sitplätzen	2
Spielgeschäfte	12
Zuckerwarengeschäfte	9
Eisgeschäfte	2
<u>Ausschank/Alkohol</u>	<u>2</u>
<b>Gesamt</b>	<b>49</b>

**Flensburg**

Exe	
ca.4.000 Quadratmeter Lauffläche/Weg	
Fahr-und Kindergeschäfte	18

Imbissbetriebe	24
Imbiss mit Sitplätzen	3
Spielgeschäfte	12
Zuckerwarengeschäfte	14
Eisgeschäfte	2
<u>Ausschank/Alkohol</u>	<u>2</u>
<b>Gesamt</b>	<b>75</b>

### **Kiel**

Wilhelmplatz	
ca.2.380 Quadratmeter Lauffläche/Weg	
Fahr-und Kindergeschäfte	12
Imbissbetriebe	8
Imbiss mit Sitplätzen	1
Spielgeschäfte	12
Zuckerwarengeschäfte	14
Eisgeschäfte	2
<u>Ausschank/Alkohol</u>	<u>1</u>
<b>Gesamt</b>	<b>50</b>

### **Neumünster**

Jugendspielplatz	
2.000 Quadratmeter Lauffläche/Weg	
Fahr-und Kindergeschäfte	8
Imbissbetriebe	8
Spielgeschäfte	10
Zuckerwarengeschäfte	10
Eisgeschäfte	2
<u>Ausschank/Alkohol</u>	<u>2</u>
<b>Gesamt</b>	<b>40</b>